Stadt Zürich

Tiefbauamt

Werdmühleplatz 3

8001 Zürich

T +41 44 412 50 99

www.stadt-zuerich.ch/tiefbauamt

|  |
| --- |
| Werkvertrag  |
| zwischen der **Stadt Zürich**vertreten durch Tiefbauamt der Stadt Zürich |
| und der                         |
| nur bei ARGE:bestehend aus                   |
| vertreten durch                   |
| **Objekt****Bau Nr.** |

|  |
| --- |
| VertragssummeZusammenstellung(Herleitung der Kostenaufteilung nach Auftraggeber siehe Teil A dieses Werkvertrags) |
|  | BauarbeitenFr. | Altlasten PAKFr. | TotalFr. |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
|        |       |       |       |
|       |       |       |       |
| Total Bauarbeiten inkl. MWST 8.1 %netto,  |       |  |  |
| Total Altlasten / PAK inkl. MWST 8.1 %netto, Akkord |  |       |  |
| Gesamttotal (Bauarbeiten und Altlasten / PAK) netto inkl. MWST 8.1 % |  |  |       |

Zürich,       Stempel, Unterschrift

|  |
| --- |
| Datenblatt zu Werkvertrag |
|  Nr.       vom       |
|  |
| **Bau Nr.** |  |  | **Bestell - Nr.** |
| TAZ |  |  |       |
| ERZ |  |  |       |
|       |  |  |       |
|       |  |  |       |
|       |  |  |       |
|       |  |  |       |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Unternehmens - Nr.       | MWST-Nr.  |       |
| Sicherheitsbeauftragter Unternehmen /ARGE | Name |       |
|  | Telefon |       |
| Auftraggebende Stellen und Rechnungsadressen |

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechnungsadresse**Stadt ZürichTiefbauamt (3515)c/o Scan-Center der Stadt ZürichPostfach8010 Zürich | Stadt ZürichWasserversorgungRechnungswesenHardhof 9, Postfach 11798021 Zürich |
|  |  |
| Stadt ZürichEntsorgung + Recycling (c/o TAZ 3515)c/o Scan-Center der Stadt ZürichPostfach8010 Zürich | Elektrizitätswerk der Stadt ZürichKreditorenbuchhaltungTramstrasse 358050 Zürich |
|  |  |
|  | Verkehrsbetriebe ZürichInstandhaltung Infrastruktur Luggwegstrasse 658048 Zürich |
|  |  |
|       |       |
| Inhaltsverzeichnis(die Reihenfolge der Vertragsbestandteile richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 2 des Werkvertrages) |

A Bestimmungen des Werkvertrags inkl. Anhänge

Bestimmungen des Werkvertrags

Anhänge:

- Protokoll der Angebotsbesprechung vom

- Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich

- Deklaration der Herkunft der Natursteine

- Projektorganisation

- Zahlungsplan / Kostenaufteilung nach Auftraggeber

B Objektgebundene Bestimmungen

C Angaben zur Baustelle

D Allgemeine Bedingungen der Stadt Zürich für Tiefbauarbeiten

E Spezielle Bedingungen

- Spezielle Bedingungen des Tiefbauamtes (TAZ)

- Spezielle Bedingungen von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

- Spezielle Bedingungen von Grün Stadt Zürich (GSZ)

- Spezielle Bedingungen der Wasserversorgung Zürich (WVZ)

- Spezielle Bedingungen des Elektrizitätswerkes Zürich (ewz)

- Spezielle Bedingungen der Energie 360° AG

- Spezielle Bedingungen der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ)

F Leistungsverzeichnis

G Pläne und Beilagen

- evtl. Pläne, siehe farbiges Zwischenblatt

- Kontrollplan

|  |
| --- |
| A Bestimmungen des Werkvertrages inkl. Anhänge |

1. **Gegenstand des Vertrags**

Die Stadt Zürich, vertreten durch das Tiefbauamt, überträgt dem Unternehmen (dieser Begriff gilt auch für ARGE) die Ausführung der im Angebot vom       beschriebenen Arbeiten zu den genannten Bedingungen, vorbehältlich der Kreditbeschlüsse, der Projektfestsetzung und von offenen Einsprachen Dritter.

1. **Vertragsbestandteile und ihre Rangfolge bei Widersprüchen**

Die nachfolgend aufgezählten Dokumente bilden den Vertragsinhalt. Die ziffernmässige Aufzählung der Vertragsbestandteile begründet eine Prioritätenordnung.
Wo innerhalb einer Ziffer ausdrücklich keine Prioritätenordnung gilt, geht das zeitlich jüngere dem zeitlich älteren Dokument vor. Art. 21 der SIA-Norm 118 gelangt nicht zur Anwendung.

*1. Bestimmungen des vorliegenden Werkvertrages inkl. Anhänge*

Anhänge (ohne Prioritätenordnung):

- Protokolle der Angebotsbesprechungen

- Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich

- Deklaration der Herkunft der Natursteine

- Projektorganisation

- Zahlungsplan / Kostenaufteilung nach Auftraggeber

- evtl. weitere

*2. Angebotsunterlagen (mit Prioritätenordnung)*

- Ausschreibungspläne (evtl. angepasste Ausschreibungspläne)

- bereinigtes Leistungsverzeichnis

- Objektgebundene Bestimmungen

- Formular «Angaben zur Baustelle»

-

*3. Allgemeine Bedingungen der Stadt Zürich für Tiefbauarbeiten*

Die am Eingabedatum der Offerte gültige Ausgabe

*4. Spezielle Bedingungen*

Die am Eingabedatum der Offerte gültigen Ausgaben

*5. Bedingungen, Normen und Richtlinien der Stadt Zürich (ohne Prioritätenordnung)*

Die am Eingabedatum der Offerte gültigen Ausgaben

- Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen zu Hoch- und Tiefbauten der Stadtverwaltung (Stadtratsbeschluss Nr. 802 / 1978 und Nr. 1698 / 1991), die ihrerseits die Anwendung der SIA Norm 118 im Grundsatz festlegen

- Normen für den Bau von Entwässerungsanlagen und Strassen des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements

- Richtlinie «Qualitätskontrolle für Walzasphalt» des Tiefbauamts der Stadt Zürich

- Richtlinie von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich für den Bau und die Abnahme von PEHD - Rohrleitungen

- Richtlinie von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich «Ortsbetonkanäle und Kammerbauwerke»

- Wegleitung von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich «Werterhaltung von begehbaren Kanälen»

*6. Weitere Bestimmungen*

- Die ABB des SIA gelangen nicht zur Anwendung (Ausnahme: bei Leistungsverzeichnissen nach NPK 228 gelten die «Allgemeinen Bedingungen für zusammengefasste Leistungen im Strassen- und Leitungsbau» SN Vornorm 507 906)

*7. Schweizerisches Obligationenrecht*

*8. Weitere Angebotsdokumente des Unternehmens*

1. **Organisation**
	1. Organisation der Stadt Zürich
* Projektleitung Stadt:

* Bauleitung:

Die Bauleitung hat keine finanziellen Kompetenzen und kann keine Entscheide mit finanziellen Folgen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt treffen. Vorbehalten bleiben einzig Notsituationen, in denen zur Verhinderung eines Schadens oder zur Verhinderung von Gefährdungen dringliche Massnahmen angezeigt sind. Diese sind der Projektleitung umgehend mitzuteilen.

* 1. Organisation des Anbieters/der Arbeitsgemeinschaft (falls zutreffend)

Federführendes Unternehmen

Übrige Mitglieder der ARGE

Das federführende Unternehmen ist befugt, das Konsortium rechtsgültig zu vertreten und mit der Bauleitung zu verkehren.

Subunternehmen:

1. **Termine für die Bauausführung**

|  |  |
| --- | --- |
| Baubeginn |       |
| Bauende |       |
| Zwischentermine |       |

1. **Zahlungsfrist**

Wenn ein Zahlungsplan vorliegt, gelten die dort vereinbarten Zahlungstermine. Andernfalls gelten die Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen zu Hoch- und Tiefbauten der Stadtverwaltung (Stadtratsbeschluss Nr. 802 / 1978 und Nr. 1698 / 1991):
Die fälligen Zahlungen werden innert 45 Tagen nach Rechnungsstellung unter Wahrung des Anspruches auf Skontoabzug geleistet.

1. **Pauschalrabatte**

Pauschalrabatte in Franken werden in prozentuale Rabatte umgerechnet. Sie gelangen bei Bestellungsänderungen und Projekterweiterungen ebenfalls zur Anwendung.

1. **Teuerung**

|  |  |
| --- | --- |
| Teuerungsart |  |
| Grundlage | Nach NPK-KostenmodellenDie Zuweisung der jeweiligen Kapitel oder Positionen aus dem NPK 228 erfolgt über einen Verteilschlüssel unter Berücksichtigung des Bauprogramms und wird in den Objektgebundenen Bestimmungen entsprechend beschrieben und definiert. |
| Sparten (bei PKI) |       |
| Stichdatum | Eingabedatum der Offerte |

1. **Garantie**

Die Garantiefrist läuft ab dem Zeitpunkt der Gesamtabnahme.

Die Gesamtabnahme erfolgt nach Vollendung des Gesamtwerkes und Vorlage der geforderten Qualitätsnachweise. Teilabnahmen erfolgen nicht.

Die Unternehmung gewährt für Beläge und Tragschichten in Abweichung von Art. 172 der SIA-Norm (Fassung 1991) eine Garantiefrist (Rügefrist) von 5 Jahren. Diese gilt auch für vom Unternehmer geliefertes Material.

1. **Leistungsumfang, Mehr- und Minderleistungen sowie Bestellungsänderungen bei pauschalem oder globalem Werkpreis**
	1. Leistungsumfang

Im Werkpreis inbegriffen sind sämtliche für die vertragsgemässe Erstellung des Bauwerks notwendigen Leistungen, insbesondere:

* Sämtliche Leistungen und Lieferungen des Unternehmens und seiner Subunternehmen und Lieferanten gemäss der in der Ausschreibung verlangten und mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen.
* Die Befolgung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen, die zum folgenden Stichtag in Kraft sind: Eingabetermin.
* Materialqualitätsprüfungen durch eine unabhängige Instanz (Eigenüberwachung).

Falls und soweit durch den vorliegenden Vertrag bzw. dessen Bestandteile der vom Unternehmen geschuldete Leistungsumfang nicht abschliessend oder nicht zweifelsfrei bestimmt sein sollte wird vereinbart, dass das Unternehmen verpflichtet ist, alle Lieferungen und Leistungen zu erbringen die notwendig sind, um das Werk vollständig, zum vorgesehenen Zweck und zur vollständigen Erfüllung der vorgesehenen Funktionen herzustellen. Massgeblich ist grundsätzlich der von der Stadt definierte Qualitätsstandard, welcher der Ausschreibung zu Grunde liegt, der aber von der Stadt aus zureichenden Gründen während der Ausführung des Projektes ohne zusätzliche Kostenfolgen angepasst werden kann. Das Unternehmen ist sich der Bedeutung dieser Komplettheitsklausel bewusst.

* 1. Mehr- und Minderleistungen

Zur Anpassung des pauschalen Werkpreises berechtigen nur Bestellungsänderungen. Ausgenommen davon sind lediglich die Kosten für die fachgerechte Entsorgung oder Verwertung von verschmutztem Aushub- und Abbruchmaterial, PAK-Belägen und Sonderabfällen, welche nach den effektiven und nachgewiesenen Mengen abgerechnet werden.

Mehraufwendungen des Unternehmens gegenüber seiner Annahme oder Kalkulation, die erforderlich sind um die Leistungen gemäss diesem Vertrag zu erbringen, sind keine Bestellungsänderungen und berechtigen nicht zu Nachträgen.

Sofern im Leistungsbeschrieb Mengen genannt werden, berechtigen (auch wesentliche) Änderungen der Mengen nicht zu Nachträgen oder zur Reduktion des Werkpreises, soweit es sich nicht um Gebühren für die fachgerechte Entsorgung von belastetem Aushub- und Abbruchmaterial oder um einen Verzicht der Ausführung von Bauwerksteilen handelt.

* 1. Bestellungsänderungen

Die Stadt Zürich ist berechtigt, jederzeit Änderungen des vertraglich vereinbarten Werkes zu verlangen.

Kleine ausführungstechnische Mehr- oder Minderleistungen im Betrag von bis zu Fr. 5 000, die aufgrund einer Anordnung der Auftraggeberin oder auf Initiative des Unternehmens und mit Genehmigung durch die Auftraggeberin entstehen, sind keine Bestellungsänderungen und berechtigen nicht zu Nachträgen oder Reduktionen des Werkpreises.

Für alle anderen Bestellungsänderungen, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 5 000 übersteigen, offeriert das Unternehmen Pauschalpreise bzw. -reduktionen, welche auf der Kalkulationsgrundlage und den Konditionen des Angebots basieren. Dies gilt sowohl für Bestellungsänderungen der Auftraggeberin als auch für vom Unternehmen vorgeschlagene Änderungen.

* 1. Minderaufwendungen

Ergeben sich ohne Bestellungsänderung und ohne Einbussen der Qualität und Funktionalität Minderaufwendungen (z.B. aufgrund geringerer Mengen) berechtigen diese die Auftraggeberin nicht zu einer Reduktion des Werkpreises (Ausnahme dazu gem. Ziff. 9.2).

* 1. Projekterweiterungen (Perimeteränderungen)

Für Projekterweiterungen offeriert das Unternehmen Pauschalpreise, welche auf den Kalkulationsgrundlagen und den Konditionen des Angebots basieren. Pauschalrabatte werden entsprechend verrechnet (siehe auch Ziff. 6).

1. **Störungen des Bauablaufes**

Im Werkpreis inbegriffen sind auch alle eventuellen Zusatzaufwendungen des Unternehmens, die sich aus irgendwelchen Störungen des Bauablaufes ergeben können. Solche Störungen gelten nicht als ausserordentliche Umstände gemäss Art. 59 Abs. 1 SIA-Norm 118. Ausgenommen sind nur von Unternehmen nicht zu vertretende Störungen, die mit einem üblichen Bauablauf vergleichbarer Vorhaben in keiner Weise mehr in Einklang zu bringen sind und beim Unternehmen Schäden verursachen, die im Vergleich zum gesamten Auftragsvolumen ausserordentlich hoch sind. Das Unternehmen trägt die alleinige Beweislast für sämtliche Voraussetzungen einer Entschädigung.

1. **Haftung bei Schäden**

Das Unternehmen haftet nach Massgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für alle an Personen oder Sachen entstandene Schäden, welche die Stadt erleidet oder Drittpersonen zu ersetzen hat. An einem eventuellen Schadenersatzprozess hat das Unternehmen auf Begehren der Stadt teilzunehmen.

|  |  |
| --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft |       |
| Police-Nr. |       |
| Verfügbare Summe pro Schadenfall |
| Personenschäden und Sachschäden sowie daraus folgende Vermögensschäden | Fr.       |

1. **Zession von Forderungen**

Die Abtretung (Zession) von Forderungen des Unternehmens aus diesem Werkvertrag ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Bauherrschaft zulässig.

Befindet sich das Unternehmen mit der Zahlung von Leistungen von Subunternehmern in Verzug, ist die Bauherrschaft berechtigt, gegen entsprechende Nachweise zu den erbrachten Leistungen Direktzahlungen an Subunternehmer vorzunehmen, um damit die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten oder andere Nachteile zu vermeiden. Im Umfange solcher Direktzahlungen ist die Bauherrschaft von Zahlungen an das Unternehmen befreit. Die Bauherrschaft hört vorgängig alle Beteiligten an.

Sollten im Zusammenhang mit der Angebotserstellung oder der Werkerstellung des Unternehmers Schutzrechte des geistigen Eigentums entstehen, werden sämtliche Nutzungsrechte daran der Bauherrschaft exklusiv übertragen. Dieses Nutzungsrecht ist mit der Zahlung des Werkpreises abgegolten.

1. **Streitigkeiten / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**
	1. Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Bauleitung sind vorerst ohne Unterbruch der Arbeiten der Bauherrschaft zum Entscheid vorzulegen. Anerkennt eine der beiden Parteien diesen Entscheid nicht, so steht ihr die Berufung an die ordentlichen Gerichte offen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht oder eine Mediation einigen können.

* 1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.

* 1. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht. Diese Klausel ist auch in alle Subunternehmerverträge zu übernehmen.

1. **Pläne und sonstige Beilagen**

Zusätzliche, im Angebot nicht erwähnte Pläne und Beilagen, inkl. der anerkannten Unterlagen des Unternehmens:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       | datiert vom: |       |

1. **Verpflichtung zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss Landesmantelvertrag des Bauhauptgewerbes**

Gemäss § 8 Abs. 2 Submissionsverordnung gelten als Arbeitsbedingungen die Vorschriften der Gesamt- und der Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften.

1. **Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Werkvertrags bedürfen der schriftlichen Form.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens, der Subunternehmen und Lieferanten gelangen nicht zur Anwendung, ausser die Stadt akzeptiert ausdrücklich deren gesamthafte oder teilweise Gültigkeit.

Das Unternehmen hat die vorliegenden Vertragsgrundlagen inkl. sämtlicher Bestandteile auf Widersprüche und Abweichungen mit ausreichender Zeit zum Studium geprüft. Es macht keine Vorbehalte.

1. **Ausfertigung**

Dieser Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zürich, |       | Unterschrift |
| Das Unternehmen | 1 Expl. |  |
|  |  |  |
| Die Bauherrschaft | 1 Expl. |   |
|  |  |  |
| Vertrag kontrolliert |  |  |
| Die Bauleitung: (1 Expl., Kopie) |  |
|  |  |
| Die Projektleitung |  |

 Anhänge zu A: Bestimmungen des Werkvertrags

 - Protokoll der Angebotsbesprechung vom

 - Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich

 - Deklaration der Herkunft der Natursteine

 - Projektorganisation

 - Zahlungsplan / Kostenaufteilung nach Auftraggeber

B Objektgebundene Bestimmungen

C Angaben zur Baustelle

D Allgemeine Bedingungen der Stadt Zürich für Tiefbauarbeiten

1. Ergänzung zur Norm SIA 118 (Ausgabe 1977 / 1991)
2. Sicherheit
3. Gewährleistung des Verkehrs
4. Baustelleninstallationen / Vermeiden von Emissionen
5. Bewilligungen
6. Graben-, Kanal- und Werkleitungsbau
7. Strassenbau
8. Betonarbeiten
9. Qualitätssicherung
10. Ausmass / Ausmassvorschriften
11. Regiearbeiten
12. Finanzielles

E Spezielle Bedingungen

 - Spezielle Bedingungen des Tiefbauamtes (TAZ)

 - Spezielle Bedingungen von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

 - Spezielle Bedingungen von Grün Stadt Zürich (GSZ)

 - Spezielle Bedingungen der Wasserversorgung Zürich (WVZ)

 - Spezielle Bedingungen des Elektrizitätswerkes Zürich (ewz)

 - Spezielle Bedingungen der Energie 360° AG

 - Spezielle Bedingungen der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ)

F Leistungsverzeichnis

Ob und welche Pläne in den Werkvertrag eingeheftet werden sollen, ist mit dem Projektleiter Realisierung des Tiefbauamts abzuklären.

G Pläne und Beilagen

 **- Pläne**

       dat.

       dat.

       dat.

       dat.

       dat.

       dat.

       dat.

       dat.

       dat.

       dat.

 - Kontrollplan dat.